

19, Zahnheilk. KT, ab 1.2.09
Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009
Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

**Zusatzbezeichnung
Zahnheilkunde beim Kleintier**

I. Aufgabenbereich

Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Klein- und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A)** Zahnheilkundliche Tätigkeit bei Klein- und Heimtieren an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V. 2 Jahre

Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere kann auf Antrag die Weiterbildungszeit um maximal 6 Monate verkürzt werden.

- B)** Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnheilkunde
- C)** Vorlage von drei Fallberichten¹ einschließlich Vorbericht, Untersuchungen und Behandlungsergebnis
- D)** Vorlage eines dokumentierten Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Anhang.
- E)** Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

IV. Wissensstoff

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems
2. Therapie der praxisrelevanten Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen der Klein- und Heimtiere
3. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer
4. Beurteilung angeborener Anomalien und Entwicklungsstörungen
5. Werkstoff- und Instrumentenkunde

¹ ausführliche Fallberichte

19, Zahnheilk. KT, ab 1.2.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen/Kliniken, **auch die eigene Praxis/Klinik**, mit einschlägigem Patientengut und nachweislich ausreichender Ausstattung
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. 2. B), C), D) und E) erfüllt sind.